C/2024/780

11.1.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11398 — OAKLEY CAPITAL / 21 INVEST GROUP / PLG)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/780)

1. Am 22. Dezember 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Oakley Sawgrass, eine Zweckgesellschaft nach luxemburgischem Recht, die beraten wird von Oakley Capital Limited, dem Anlageberater des persönlich haftenden Gesellschafters und dem Fondsmanager von Oakley Capital V Master SCSp („Oakley Capital", Vereinigtes Königreich),

— 21 Invest Group („21 Invest", Italien),

— PLG Capital [2] („PLG", Frankreich).

Oakley Capital und 21 Invest werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über PLG erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Oakley Capital mit Sitz im Vereinigten Königreich ist eine Private-Equity-Gesellschaft mit Schwerpunkt auf Westeuropa. Sie investiert in Unternehmen des mittleren Marktsegments in den folgenden Kernbereichen: Unternehmensdienstleistungen, Technologie, Verbraucher und Bildung,

— 21 Invest besteht aus 21 Invest S.p.A. mit Sitz in Italien samt Tochtergesellschaften in Frankreich, Italien und Polen. Diese Tochtergesellschaften verwalten Private-Equity-Fonds, die in einer Vielzahl von Sektoren in europäische Unternehmen des mittleren Marktsegments investieren,

— PLG mit Sitz in Frankreich ist ein Partner für Regulierung und Compliance für Pharmaunternehmen und erbringt Outsourcing-Dienstleistungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [3] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11398 — OAKLEY CAPITAL / 21 INVEST GROUP / PLG

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] Gemäß Rn. 139 der Konsolidierten Mitteilung zu Zuständigkeitsfragen ist PLG kein beteiligtes Unternehmen und wird nur informationshalber erwähnt.
[3] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË